



## Interpretation Brandschutzvorschriften

# Andockstelle für Grosslüfterfahrzeug

### Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutznorm:	§ 11.1: Alternative Brandschutzmassnahmen als Einzellösung
VKF-Brandschutzrichtlinie:	21-15de «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen»

## 1. Geltungsbereich

Anstelle der von den VKF-Richtlinien vorgegebenen Standardlösungen zur Entrauchung von Bauten können im Kanton Basel-Landschaft unter bestimmten Voraussetzungen alternative Lösungen mit halbstationären Einrichtungen für den Einsatz von Grosslüfterfahrzeugen realisiert werden. **Die Umsetzung erfordert die Zustimmung der Brandschutzbehörde.**

Das vorliegende Papier regelt die baulichen Bedingungen zur Errichtung von Andockstellen für Grosslüfterfahrzeuge.

## 2. Bauliche und technische Massnahmen

Für Entrauchungseinrichtungen mittels Andockstelle für Grosslüfterfahrzeuge gelten folgende Bedingungen. Sie benötigen eine spezielle Andockstelle mit Adapterring.

### 2.1 Anforderungen an Nachströmöffnungen

- Die Nachströmöffnungen sind so anzuordnen, dass eine möglichst optimale Querlüftung der zu entrauchenden Fläche gewährleistet ist. Sie müssen wiederholt offen- und schliessbar sein, Konstruktionen nach dem Prinzip der «Einmalauslösung» sind nicht zulässig;
- Kipp- und Gittertore dürfen nur in Absprache als Nachströmöffnung verwendet werden;
- Die geometrisch wirksame Fläche der Nachströmöffnung(en) muss gesamthaft mindestens 3 m<sup>2</sup> betragen (Mindestgrösse pro Öffnung  $\geq 1.0$  m<sup>2</sup>). Die Nachströmgeschwindigkeit darf max. 6 m/s betragen;
- Für die Berechnungen relevante maximale Leistung des Grosslüfters beträgt 105'000 m<sup>3</sup>/h;
- Die Nachströmöffnungen müssen stets freigehalten und dürfen nicht mit Containern, Autos etc. verstellt werden. Dies ist mit geeigneten Massnahmen zu gewährleisten (z.B. Kennzeichnung mittels Bodenmarkierungen, Poller, Geländer etc.);

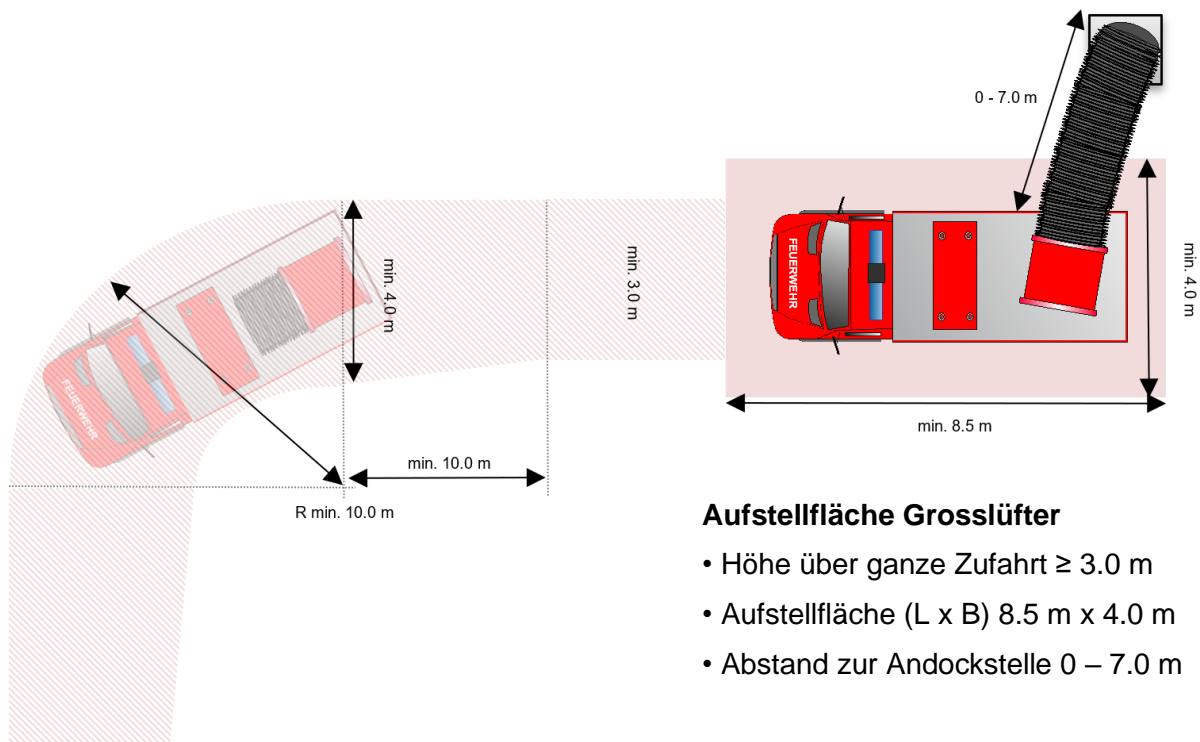
### 2.2 Anforderungen an Abdeckvorrichtungen, befahrbare Abdeckungen und Verkleidungen

- Sind für die Entrauchung zwei oder mehr Nachströmöffnungen erforderlich, sind zur Regelung der Nachströmung bauseitige, fest montierte Abdeckvorrichtungen notwendig;

- b) Die Abdeckvorrichtungen müssen von einer Einzelperson aus einer sicheren Stelle aus einzeln bedient werden können. Falls die Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, sind die Abdeckvorrichtungen fernbedienbar auszuführen;
- c) Die Abdeckvorrichtungen müssen wiederholt öffnen- und schliessbar sein, Konstruktionen nach dem Prinzip der «Einmalauslösung» sind nicht zulässig;
- d) Für allfällige Hilfestellungen zur konstruktiven Ausführung von Abdeckvorrichtungen wenden Sie sich bitte an das Brandschutz-Inspektorat;
- e) Allfällige befahrbare Abdeckungen schwerer Bauart müssen sich durch die Feuerwehr ohne Hilfsmittel entfernen lassen (entsprechende Griffe vorsehen, wenn erforderlich mit Gasfederunterstützung. Bedienung durch max. zwei Angehörige der Feuerwehr);
- f) Schwenkbare Verkleidungen bei Wandanschlüssen müssen sich um 180° öffnen lassen;
- g) Verriegelungen von Verkleidungen und Abdeckvorrichtungen mittels Schlössern sind erlaubt, müssen sich aber mit einem Vierkantschlüssel (Hydrantenschlüssel) oder einem „5000er Schlüssel“ öffnen lassen. Falls eine Schlüsselhülse vorhanden ist, kann auch ein Gebäudeschliesszylinder vorgesehen werden;

### 2.3 Zugänglichkeit zur Andockstelle

- a) Die Freihaltung der Andockstelle ist sicherzustellen (z.B. Kennzeichnung mittels Bodenmarkierungen, Poller, Geländer etc.);
- b) Zufahrt und Aufstellfläche für das Grosslüfterfahrzeug müssen folgende Minimalanforderungen erfüllen: Höhe 3.0 m, Achslast 3.7 to, Gesamtgewicht 7.5 to. Bezüglich Ausführung der Verkehrswege gelten die Bedingungen der folgenden Skizze:



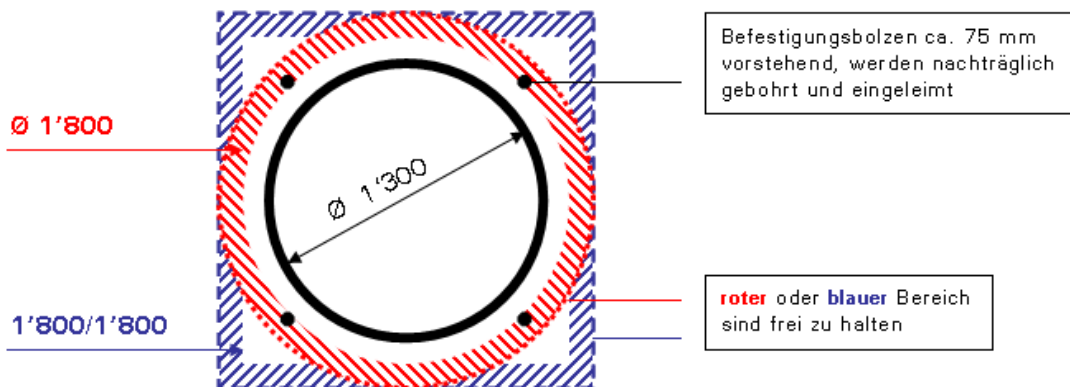
#### Aufstellfläche Grosslüfter

- Höhe über ganze Zufahrt  $\geq 3.0$  m
- Aufstellfläche (L x B) 8.5 m x 4.0 m
- Abstand zur Andockstelle 0 – 7.0 m

## 2.4 Anforderungen an die Andockstelle

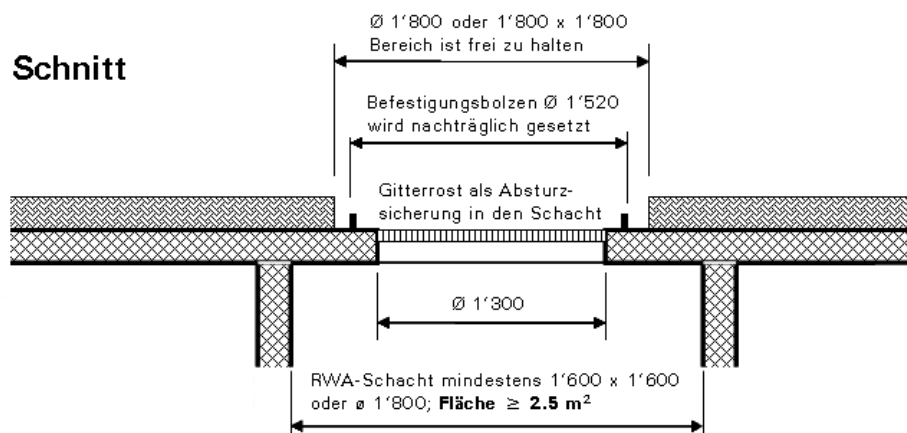
- Die Montage der Befestigungsbolzen an der Andockstelle erfolgt, nach Rücksprache mit dem Feuerwehriinspektorat, gegen Verrechnung an die Bauherrschaft durch die Oldtimer- und Feuerwehr Maintenance GmbH, Bergstrasse 23, 4410 Liestal, Tel. +41 79 645 72 55, ofm.ofm@bluewin.ch;
- Bezüglich Geometrie der Entrauchungsbauwerke gelten folgende Randbedingungen:

### Grundriss



Austrittsfläche RWA-Schacht **mindestens 2.5 m<sup>2</sup>** (freie geometrische Lüftungsfläche); Windgeschwindigkeit bei Lamellen **maximal 30 m/sec**

### Schnitt





## 2.5 Freihaltung aerodynamischer Querschnitte im Brandraum

- a) Zu in Wänden oder Decken angeordnete Absaug- und Nachströmöffnungen ist ein Abstand von  $> 0.5$  m einzuhalten. Dies kann z.B. mittels Höheneinschränkung (bei Deckenanschluss) resp. Poller (bei Wandanschluss) gewährleistet werden;
- b) Die Freihaltung von im Boden angeordneten Absaug- und Nachströmöffnungen ist sicherzustellen. Das Abstellen von Waren, Containern, Fahrzeugen etc. auf den Bodenöffnungen ist durch wirksame Massnahmen zu verhindern (z.B. Kennzeichnung mittels Bodenmarkierungen, Poller, Geländer etc.).

## 3. Allgemeines

Für Gebäude mit Grosslüfter-Andockstellen sind zulasten der Bauherrschaft Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr abzugeben.

Diesbezüglich wird auf das VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15de „Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne“ verwiesen.

## Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche  
Gebäudeversicherung**  
Brandschutz-Inspektorat  
Gräubernstrasse 18  
4410 Liestal  
+41 61 927 11 11  
[praevention@bgv.ch](mailto:praevention@bgv.ch)  
[www.bgv.ch/bsi](http://www.bgv.ch/bsi)



## Anhang: Illustrationen

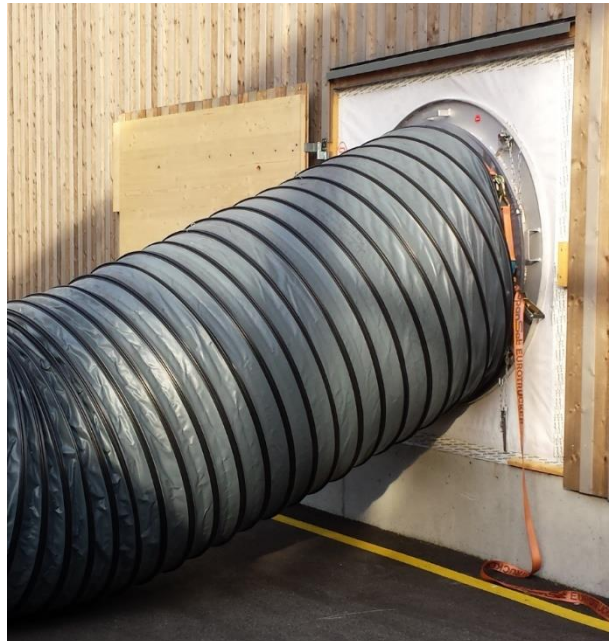
### A1 Grosslüfterfahrzeug





## A2 Andockstellen







### A3 Entrauchungsbetrieb







#### A4 Markierungen

